

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 656/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Dora Z [REDACTED] geb. P [REDACTED]
[REDACTED]/Argentinien, M [REDACTED], Dep.B.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister
des Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Haas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 10. November 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

S a z z u t

Die 1886 geborene, 1938 mit ihrer Familie von Stralsund nach Buenos Aires ausgewanderte Klägerin fordert Entschädigung für Gesundheitsschaden. Sie hat vorgetragen, nach den schweren Belastungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in Stralsund habe sie in Argentinien durch ihre Arbeit als Schneiderin ihre Familie unterhalten müssen, da ihr krankhafter Ehemann dazu nicht mehr in der Lage gewesen sei. Durch diese Belastungen sei sie gesundheitlich erheblich geschädigt.

119

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch der Klägerin zurückgewiesen, das Berufungsgericht hat die Revision am dem Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß das Rechtsmittel zugelassen wird. Es ist unbegründet, weil die in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen.

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verfolgungsgeschehen der Klägerin und dem von ihr geltend gemachten Leiden - Gelenk- und Wirbelsäulenleiden, Arteriosklerose, Diabetes, ein Leberleiden sowie psychische Beschwerden - nur als möglich, nicht dagegen als wahrscheinlich (§ 28 Abs. 1 BGG) angesehen. Diese Beurteilung der Ursachenfrage beruht entscheidend darauf, daß die Klägerin keine Belege über irgend eine ärztliche Behandlung ihrer Leiden vor der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs (1962) vorzulegen vermochte, und deshalb die ärztlichen Gutachter und die Richter der Tatsacheninstanzen auch unter Berücksichtigung des § 176 Abs. 2 BGG keine Feststellungen über eine verfolgungsbedingte Entstehung oder Entwicklung der bei der Klägerin jetzt bestehenden Leiden treffen konnten. Diese Beweiswürdigung wird von der Beschwerde zwar angegriffen, ihre Einwände werfen aber keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es ist eine vom Tatrichter zu entscheidende Frage des Einzelfalles, ob dann, wenn bereits ein ausführliches Gutachten eines Facharstes für innere Medizin vorliegt, in dem zu den psychischen Beschwerden Stellung genommen wird, noch das Gutachten eines Psychiaters einzuholen ist. Die Beschwerde übersieht, daß es grundsätzlich Sache des Tatrichters ist, den Sachverständigen auszuwählen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



179

Da auch im übrigen keine Gründe vorliegen, die für eine Zulassung der Revision sprechen könnten, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Kauf